

STADT HAREN (EMS) ○ LANDKREIS EMSLAND

ZWEITE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZWISCHEN NORD-UND UMGEHUNGSTRASSE - 1. ÄNDERUNG (WEEDEN)", STADTKERN



M = 1:1000

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Landkreis Emsland

Gemeinde: Haren

Flur: 8

Gemarkung: Haren

Maßstab 1:1000

vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Haren
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 9.11.1981

Az A10033/81

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.1981). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

Katasteramt Meppen

(L.S.)

Planzeichenerklärung:

I. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

II. Maß der baulichen Nutzung

04 Grundflächenzahl (GRZ)

05 Geschosflächenzahl (GFZ)

I Zahl der Vollgeschosse

III. Bauweise, Bauformen

offene Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauformen

Stellung der baulichen Anlagen
(längere Mittelachse des Hauptkörpers gleich Firstrichtung)
(Nur in den beiden angegebenen Richtungen zulässig)

IV. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie der Ver- und Entsorgungsunternehmen zu belastende Fläche.
Stellfläche für Müllcontainer

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2.253) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Nord- und Umgehungsstraße - 1. Änderung (Weeden)", Stadtkern gemäß § 13 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 21.02.1989

(Pinkernell) Bürgermeister
 (Schultejan) Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 21.02.1989 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB durchgeführt und gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Haren (Ems), den 21.02.1989

(Schultejan) Stadtdirektor i.V.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Nord- und Umgehungsstraße - 1. Änderung (Weeden)", Stadtkern, ist gemäß § 12 BauGB am 31.08.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 22 bekanntgemacht worden. Die Änderung ist damit am 31.08.1989 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 11.09.1989

(Schultejan) Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 17.01.96

(Schultejan) Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltendgemacht worden.

Haren (Ems), den 08.11.98

(Schultejan) Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB

habe ich mit Verfügung vom 10. Juli 1989

Az: -65-010-303-05 keine Verletzung

von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 10. Juli 1989

Landkreis Emsland

DER OBERKREISDIREKTOR

In Vertretung

- Urschrift -

Festsetzungen:

I. Gestalterische Festsetzungen:

Die Gebäudehöhe an der Traufenseite darf bei eingeschossiger Bebauung 3,50 m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes nicht überschreiten.

II. Textliche, planungsrechtliche Festsetzungen

- Die Wohngebäude sind mit Sattel-, Waln- oder Krüppeldach zu errichten. Bei Garagen und Nebengebäuden sind auch Flachdächer zulässig.
- Die Dachneigung wird festgesetzt auf 40 bis 48 (gilt auch für Garagen und Nebengebäude mit Dachneigung)
- Die Garagen und Nebengebäude sind mit der gleichen Außenwandbehandlung zu errichten wie die Hauptgebäude.

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1963) geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und die Planzeichenverordnung 1981 (Planz. V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) anzuwenden.

Mit Inkrafttreten dieser 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zwischen Nord- und Umgehungsstraße, 1. Änderung (Weeden)", Stadtkern, genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten Osnabrück, vom 20.06.1973, rechtskräftig seit dem 15.08.1973, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Haren (Ems), den 21.02.1989

(Pinkernell) Bürgermeister
 (Schultejan) Stadtdirektor i.V.



STADT HAREN (EMS)
DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME

ZWEITE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"ZWISCHEN NORD- UND UMGEHUNGSTRASSE - 1. ÄNDERUNG (WEEDEN)"
STADTKERN

MASSTAB

M = 1:1000

PLAN NR.

ANLAGE NR.

PLANAUFSTELLER

BAUAMTSLEITER

GEZEICHNET

B. Rabben den 02.02.1988

HAREN (EMS)

den 19. (Stadtdirektor)